BERICHT DES BERICHTERSTATTERS
In der Rechtssache C-297/92 *

I — Rechtlicher Rahmen

Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 lautet:

„(2) Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die freiwillige Versicherung oder freiwillige Weiterversicherung von der Zurücklegung von Versicherungszeiten abhängig, so werden die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten, soweit erforderlich, wie Versicherungszeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates zurückgelegt worden sind."

Nach dem italienischen Recht kann ein Arbeitnehmer, dessen Beschäftigungsverhältnis beendet ist, mit Genehmigung des INPS freiwillig weiter Beiträge entrichten. Zur freiwilligen Weiterversicherung wird nur zugelassen, wer im italienischen Sozialversicherungssystem mindestens fünf Jahre tatsächlicher Beitragsentrichtung zu einer beliebigen Zeit oder mindestens drei Jahre Beitragsentrichtung im Laufe der dem Antrag auf freiwillige Weiterversicherung vorangegangenen fünf Jahre nachweisen kann.

Für den Anspruch auf Leistungen bei Invalidität verlangt das italienische Recht zum einen, daß fünf Jahre seit dem Zeitpunkt vergangen sind, zu dem die Beitragspflicht entstand, und zum anderen, daß der Versicherte fünf Jahre lang Beiträge entrichtet hat, wobei mindestens ein Beitragsjahr im Laufe der fünf der Bewilligung der Rente vorausgegangenen Jahre zurückgelegt worden sein muß.

II — Sachverhalt und Verfahren

Corradina Baglieri (im folgenden: Klägerin), eine italienische Staatsbürgerin, arbeitete vom 23. August 1965 bis zum 4. April 1975 in der Bundesrepublik Deutschland. Zu diesem Zeitpunkt kehrte sie nach Italien zurück, wo sie am 17. Dezember 1979 beim INPS beantragte, ihr zu gestatten, Versicherungsbeiträge zur Weiterversicherung im Anschluß an die in Deutschland gezahlten Pflichtbeiträge zu zahlen, damit sie die Mindestvoraussetzungen für den Anspruch auf eine Invaliditätsrente des italienischen Systems erfüllen könne. Die Klägerin hat keine Beschäftigungszeit in Italien zurückgelegt.

Gestützt auf die genannten Rechtsvorschriften, lehnte das INPS den Antrag der Klägerin ab. Diese erhob daraufhin beim Pretore Siracusa Klage auf Bewilligung einer Invaliditätsrente. Der Pretore stellte mit nichtabschließender Entscheidung fest, daß das INPS gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 verpflichtet sei, die Beiträge der Klägerin zur freiwilligen Versicherung entgegenzunehmen, und bestätigte mit abschließender Entscheidung den Anspruch der Klägerin auf Invalidenrente.

* Verfahrenssprache: Italienisch.

Das INPS legte gegen die Entscheidung des Pretore Rechtsmittel zum Tribunale Siracusa ein, das diese Entscheidung durch Urteil vom 7. Juni 1990 bestätigte. Gegen dieses Urteil erhob das INPS Kassationsbeschwerde, die Klägerin erhob eine Anschlußkassationsbeschwerde. Die Corte Suprema di Cassazione hat die Anschlußkassationsbeschwerde zurückgewiesen, mit Beschluß Nr. 512/92 vom 12. Juli 1992 das Ausgangsverfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971, wonach „die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten, soweit erforderlich, wie Versicherungszeiten berücksichtigt [werden], die nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates zurückgelegt worden sind", dahin auszulegen, daß die freiwillige Weiterversicherung auch dann zulässig ist, wenn der Arbeitnehmer — ohne sich auf verschiedene miteinander kumulierbare, in mehreren Mitgliedstaaten, darunter demjenigen, in dem der Antrag gestellt wird, zurückgelegte Beschäftigungszeiten berufen zu können — eine einzige vorhergehende Beschäftigungszeit als Wanderarbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt und in diesem Staat die entsprechenden Pflichtbeiträge entrichtet hat, die für die Zulassung zur freiwilligen Versicherung in dem Staat dienen, in dem der Antrag auf Weiterversicherung gestellt wurde?

Das vorlegende Gericht führt aus, daß ihm die Auslegung des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 durch den Gerichtshof in dessen Urteil vom 27. Januar 1981 in der Rechtssache 70/80 (Vigier, Slg. 1981, 229) bekannt sei; es sieht jedoch Gründe dafür, daß der Gerichtshof diese Rechtsprechung überdenke: Zunächst seien seit diesem Urteil zehn Jahre vergangen, und die Gemeinschaft stehe unmittelbar vor neuen Entwicklungen, vor allem der Abschaffung aller Beschränkungen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Mitgliedstaaten; sodann könne die Beibehaltung der in dem genannten Urteil vorgenommenen restriktiven Auslegung zu einer Verletzung der Grundsätze des Vertrages führen, die die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und ihre soziale Sicherheit regelten; schließlich scheine eine weitere Auslegung Geist und Buchstaben eines italienischen Gesetzes (Nr. 398 vom 3. Oktober 1987) zu entsprechen, das den Schutz der italienischen Wanderarbeitnehmer betreffe, die in einem nicht der Gemeinschaft angehörenden Land beschäftigt gewesen seien, und das die Beitragszahlung dieser Arbeitnehmer gestatte. Die Beibehaltung der restriktiven Auslegung könne zu Benachteiligungen innerhalb der Gruppe der Wanderarbeitnehmer je nach dem Mitgliedstaat oder dem Drittstaat führen, in dem sie beschäftigt seien.

III — Verfahren vor dem Gerichtshof

Der Vorlagebeschluß ist am 7. Juli 1992 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes haben der Kassationsbeschwerdeführer des Ausgangsverfahrens, das INPS, vertreten durch Rechtsanwalt Carlo De Angelis, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Antonio Aresu, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigten, beim Gerichtshof schriftliche Erklärungen eingereicht.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts gemäß Artikel 104 § 4 der Verfahrensordnung beschlossen, die mündliche Verhandlung nicht zu eröffnen.

IV — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

1. Die Kommission führt aus, daß die aufgeworfene Frage anhand von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 zu lösen sei. Dieser Artikel stelle eindeutig den Grundsatz der Zusammenrechnung der in verschiedenen Mitgliedstaaten zurückgelegten Beitragszeiten auf; nach diesem Grundsatz müßten die Träger der sozialen Sicherheit in jedem Mitgliedstaat, in dem ein Arbeitnehmer beschäftigt gewesen sei, bei der Gewährung des Anspruchs auf Leistungen und deren Berechnung alle von diesem Arbeitnehmer in den verschiedenen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigen.

Im vorliegende Fall gehe es um die Frage, ob diese Vorschrift auf die Zulassung einer Person zur Weiterversicherung in einem Mitgliedstaat anwendbar sei, in dem diese Person niemals gearbeitet oder Beiträge entrichtet habe.

Die Kommission verweist auf mehrere Urteile des Gerichtshofes (vom 12. Juli 1979 in der Rechtssache 266/78, Brunori, Slg. 1979, 2705, Randnrn. 5 und 6; vom 24. April 1980 in der Rechtssache 110/79, Coonan, Slg. 1980, 1445, Randnrn. 12 und 13; Vigier, a. a. O.; vom 25. Februar 1986 in der Rechtssache 254/84, De Jong, Slg. 1986, 671, Randnrn. 14 und 15; vom 25. Februar 1986 in der Rechtssache 284/84, Spruyt, Slg. 1986, 685, Randnrn. 18 und 19; vom 24. September 1987 in der Rechtssache 43/86, de Rijke, Slg. 1987, 3611, Randnrn. 13 und 14; vom 28. Februar 1989 in der Rechtssache 29/88, Schmitt, Slg. 1989, 581 sowie vom 18. Mai 1989 in der Rechtssache 368/87, Hartmann Troiani, Slg. 1989, 1333, Nrn. 15, 16 und 17) und zieht hieraus den Schluß, daß Artikel 9 Absatz 2 durch die ständige Rechtsprechung hinreichend erläutert worden sei; nach dieser Rechtsprechung bestimmten a) die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu den verschiedenen nationalen Systemen, und gebe b) der Umstand, daß eine Person in einem Mitgliedstaat beschäftigt gewesen sei und dort Pflichtversicherungszeiten zurückgelegt habe, dieser keinen Anspruch auf Versicherung in einem System der sozialen Sicherheit eines anderen Mitgliedstaats, in dem sie niemals beschäftigt gewesen sei. Insbesondere hebt die Kommission das Urteil Vigier (a. a. O.) wegen der Ähnlichkeit des Sachverhalts mit demjenigen des vorliegenden Falles hervor und zitiert Randnummer 20:

„Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 ist dahin auszulegen, daß ein Sozialversicherungsträger eines Mitgliedstaats nicht verpflichtet ist, nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegte Versicherungszeiten zu berücksichtigen, wenn der betroffene Arbeitnehmer in dem ersteren Mitgliedstaat niemals den Beitrag entrichtet hat, der zur Begründung der Versicherteneigenschaft im Sinne der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats gesetzlich vorgeschrieben ist."

Das neuere Urteil Hartmann Troiani habe trotz einer etwas anderen Formulierung den gleichen Inhalt:

„Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 ist dahin auszulegen, daß die Voraussetzung der Zugehörigkeit zu einem Pflichtversicherungssystem in einem Mitgliedstaat, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates zum Zeitpunkt der Einreichung eines Antrags auf Nachentrichtung freiwilliger Rentenversicherungsbeiträge erfüllt sein muß, nicht als erfüllt gilt, wenn der Antragsteller zu diesem Zeitpunkt einem Pflichtversicherungssystem in einem anderen Mitgliedstaat angehört."

Die Kommission befaßt sich sodann mit den Ausführungen des vorlegenden Gerichts

dazu, daß diese Rechtsprechung zu restriktiv sei.

In bezug auf *die bevorstehende Beseitigung aller Hindernisse für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Mitgliedstaaten und den Umstand, daß seit dem Urteil Vigier zehn Jahre vergangen seien,* räumt die Kommission ein, daß ein neuer rechtlicher Kontext bestehe. Sie erwähnt in diesem Zusammenhang Artikel 8a Absatz 2 EWG-Vertrag (die Verwirklichung eines Binnenmarktes zum 31. Dezember 1992, der einen Raum ohne Binnengrenzen umfaßt, in dem der freie Verkehr u. a. von Personen gewährleistet ist), die drei Richtlinien, die ein allgemeines Aufenthaltsrecht für Personen aus einem Mitgliedstaat vorsehen (90/365/EWG des Rates, 90/365/EWG des Rates, 90/366/EWG des Rates, alle vom 28. Juni 1990, ABl. L 180 vom 13. Juli 1990, S. 26, 28 und 30), die „Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer", die auf der Tagung des Europäischen Rates in Straßburg am 9. Dezember 1989 gemäß Artikel 117 EWG-Vertrag angenommen wurde, und die in Nummer 10 erster Gedankenstrich die Bedeutung des Anspruchs eines jeden Arbeitnehmers der Europäischen Gemeinschaft auf einen „angemessenen sozialen Schutz" hervorhebe, sowie schließlich den Vorschlag der Kommission für eine Erweiterung der Anwendungsbereiche der Verordnungen Nrn. 1408/71 und 574/72 auf alle in den verschiedenen nationalen Systemen der sozialen Sicherheit versicherten Personen (ABl. C 46 vom 22. Februar 1992).

Dieser neue Kontext habe jedoch an den Rechtsgrundlagen und den Grundsätzen der Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit nichts gegenüber der Rechtslage geändert, die der zitierten Rechtsprechung des Gerichtshofes zugrundegelegen habe.

In bezug auf eine *mögliche Verletzung der Grundsätze des Vertrages, die die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft und ihre soziale Sicherheit leiten,* führt die Kommission aus, daß die Auslegung der Verordnung Nr. 1408/71 durch den Gerichtshof insbesondere im Urteil vom 15. Juli 1964 in der Rechtssache 100/63 (Van den Veen, Slg. 1964, 1215, II.1), bestätigt durch die Urteile vom 13. Juli 1966 in der Rechtssache 4/66 (Hagenbeek, Slg. 1966, 638) und vom 5. Juli 1967 in der Rechtssache 1/67 (Ciecheiski, Slg. 1967, 240) sowie vom 28. Mai 1974 in der Rechtssache 191/73 (Niemann, Slg. 1974, 571), mit dem Geist der Artikel 48 ff. EWG-Vertrag im Einklang stehe. Aus Artikel 51 EWG-Vertrag ergebe sich, daß ein Wanderarbeitnehmer, der in mehreren Mitgliedstaaten beschäftigt gewesen sei, niemals einen Anspruch auf Leistungen der sozialen Sicherheit verlieren könne, denn die in den verschiedenen nationalen Systemen zurückgelegten Versicherungszeiten müßten so zusammengerechnet werden, als ob sie in ein und demselben Staat zurückgelegt worden wären. Zwar dürften die Bestimmungen über die Zusammenrechnung niemals Wirkungen entfalten, die den Arbeitnehmer ungünstiger stellten als er in einem Mitgliedstaat ohne die Zusammenrechnung gestellt gewesen wäre; jedoch gelte auch das Gegenteil: Einem Wanderarbeitnehmer könnten durch die Zusammenrechnung keine höheren Vergünstigungen gewährt werden, als er sie nach den Rechtsvorschriften des Referenzmitgliedstaates erhalten hätte (die Kommission zitiert hierfür das Urteil Niemann, a. a. O., Randnrn. 5 bis 7).

Der Gerichtshof habe immer auf ein bestimmtes nationales System und nicht auf ein allgemeines „gemeinschaftliches System" abgestellt, denn „Verordnungen haben kein gemeinsames System der sozialen Sicherheit geschaffen, sondern eigene Systeme bestehen lassen, die eigene Forderungen gegen eigene

Träger gewähren, gegen die dem Leistungsberechtigten unmittelbare Ansprüche entweder allein nach nationalem Recht oder erforderlichenfalls nach durch Gemeinschaftsrecht ergänztem nationalem Recht zustehen" (Urteil vom 6. März 1979 in der Rechtssache 100/78, Rossi, Slg. 1979, 831, Randnr. 13, bestätigt durch die Urteile vom 12. Juni 1980 in der Rechtssache 733/79, Laterza, Slg. 1980, 1915, Randnr. 8, vom 9. Juli 1980 in der Rechtssache 807/79, Gravina, Slg. 1980, 2205, Randnr. 7, und vom 10. März 1983 in der Rechtssache 232/82, Baccini II, Slg. 1983, 583, Randnr. 17). Im übrigen seien es die nationalen Rechtsvorschriften, und zwar diese alleine, die den Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistungen der sozialen Sicherheit verliehen, und die Zugehörigkeit sei eine unerläßliche Voraussetzung für ihren Bezug (vgl. Urteil vom 15. Januar 1986 in der Rechtssache 41/86, Pinna, Slg. 1986, 1, Randnrn. 20 und 21, und Urteil vom 28. November 1991 in der Rechtssache C-186/90, Durighello, Slg. 1991, I-5773, Randnrn. 14 und 15). Im vorliegenden Fall sei die Klägerin niemals einem italienischen System der sozialen Sicherheit angeschlossen gewesen: ihr fehle gerade die Voraussetzung für die Anwendung der gemeinschaftlichen Regel der Zusammenrechnung.

Die Betroffene könne sich für ihr auf die Auslegung des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 gestütztes Begehren auch nicht auf die Artikel 48, 51 und 118 EWG-Vertrag berufen, wie der Vorlagebeschluß es nahelege. Die Kommission rechtfertigt ihre Ansicht mit drei Argumenten: Zunächst sei Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 lex specialis; sodann hält sie die Existenz einer selbständigen Rechtsgrundlage für unvereinbar mit dem zitierten Urteil Rossi, nach dem kein gemeinsames System der sozialen Sicherheit bestehe, sondern „*eigene* Systeme ..., die *eigene* Forderungen gegen *eigene* Träger gewähren"; schließlich habe der Gerichtshof in dem zitierten Urteil Hartmann Troiani entschieden, daß es Sache des Mitgliedstaats sei, die Voraussetzungen für den Beitritt zu einem System der sozialen Sicherheit festzulegen, solange es dabei nicht zu einer Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit komme.

Was die *möglicherweise diskriminierenden Unterscheidungen innerhalb der Gruppe der Wanderarbeitnehmer je nach dem Mitgliedstaat oder Drittland, in dem sie arbeiten,* angeht, führt die Kommission aus, daß das italienische Gesetz Nr. 398 vom 3. Oktober 1987 ein besonderes, im vorliegenden Fall unerhebliches System der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer einführe, die in Drittländer abwanderten. Ein in Deutschland beschäftigter Italiener könne sich gegebenenfalls in einer weniger günstigen Situation befinden als ein anderer, der in einem Drittland beschäftigt sei, mit dem Italien kein zweiseitiges Abkommen geschlossen habe; diese Situation berühre jedoch nicht das Gemeinschaftsrecht.

Schließlich führt die Kommission aus, daß die Auslegung des Artikels 9 Absatz 2 durch den Gerichtshof weiter gültig bleibe, und schlägt vor, die Frage der Corte Suprema di Cassazione wie folgt zu beantworten:

Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ist so auszulegen, daß die Voraussetzung der Zugehörigkeit zu einem Pflichtsystem der sozialen Sicherheit in einem Mitgliedstaat — die nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats notwendig zu dem Zeitpunkt erfüllt sein muß, zu dem der Betroffene die Zulassung zur Entrichtung von freiwilligen Beiträgen für die Invaliditätsversicherung beantragt —

nicht als erfüllt gelten kann, wenn der Antragsteller keine Pflichtbeitragszeit zum Zweck des Erwerbs der Eigenschaft eines Versicherten nach dem Sozialrecht dieses Mitgliedstaat nachweist, nachdem er zuvor eine einzige Beschäftigungszeit in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt hat, in dem er den zurückgelegten Beschäftigungsjahren entsprechende Pflichtbeitragszeiten nachweisen kann.

2. Das INPS führt aus, daß Artikel 9 Absatz 2 von der Corte di Cassazione stets in dem Sinne ausgelegt worden sei, daß er die zum Zwecke der Zusammenrechnung zurückgelegten Zeiten berücksichtige; auch der Gerichtshof habe diese Bestimmung im gleichen Sinne ausgelegt (Urteil vom 27. Januar 1981, Vigier, a. a. O.). Diese Rechtsprechung sei zutreffend, denn die in Rede stehende Bestimmung sehe die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten nur für die Zwecke der Vervollständigung der von den nationalen Rechtsvorschriften verlangten Voraussetzungen vor. Im vorliegenden Fall fehle es an Versicherungsbeiträgen zum italienischen System.

Nach Ansicht des INPS wird diese Auslegung auch durch Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bestätigt, der es erlaube, die Versicherungszeiten im Ausland und den in Italien gutgeschriebenen fiktiven Beitrag für den Wehrdienst zusammenzurechnen. Diese Bestimmung lautet:

„Eine zum Wehrdienst oder Zivildienst eines Mitgliedstaats einberufene oder wiedereinberufene Person unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Staates. Ist die Inanspruchnahme dieser Rechtsvorschriften von dem Nachweis von Versicherungszeiten vor der Einberufung bzw. der Wiedereinberufung zum Wehrdienst oder Zivildienst oder nach der Entlassung aus dem Wehrdienst oder Zivildienst abhängig, so werden die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungszeiten, soweit erforderlich, wie Versicherungszeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates zurückgelegt worden sind."

Das INPS macht geltend, diese Bestimmung stelle eine Ausnahme von der Gemeinschaftsregelung dar, die durch die besondere Natur der in Rede stehenden fiktiven Beitragsentrichtung gerechtfertigt sei. Sie sei erforderlich gewesen, um es beispielsweise zu ermöglichen, eine fiktive Beitragsentrichtung in Italien Personen zugute kommen zu lassen, die dort nicht pflichtversichert seien und eine Dienstzeit für den Staat abgeleistet hätten. Diese Ausnahme bestätige die Regel des Systems: Es beruhe auf den Voraussetzungen, die von den nationalen Rechtsvorschriften festgelegt seien.

Ferner erlaubten einige Bestimmungen in den Abkommen, die Italien mit Schweden, der Schweiz und Liechtenstein geschlossen habe, die Entrichtung freiwilliger Beiträge in Italien aufgrund allein der in diesen Ländern entrichteten Beiträge.

Zu der Frage des vorlegenden Gerichts, ob die Auslegung von Artikel 9 Absatz 2 unter Berücksichtigung der „demnächst von der Gemeinschaft zu unternehmenden Schritte, vor allem der bevorstehenden Abschaffung aller Beschränkungen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Mitgliedstaaten" ihre Gültigkeit behalten könne, führt das INPS aus, daß es sich um ein Problem der Rechtsetzung handele, das nicht dazu führen könne, daß der in Rede stehenden Bestimmung eine andere Bedeutung beigemessen werden könne, als sie besitze. Ferner bestehe ein Widerspruch zu dem Standpunkt, den die Corte di Cassazione in ihrem Urteil 2033/88 eingenommen habe, in dem sie

Artikel 9 Absatz 2 als eine eindeutige Bestimmung erachtet habe, und dem gegenwärtigen Standpunkt, der darin bestehe, eine andere Auslegung vorzuziehen: Letztlich lege man dieser Bestimmung eine andere Aussage bei, als ihr zukomme und als sie von der Corte di Cassazione für eindeutig befunden worden sei.

Zu den Ausführungen des vorlegenden Gerichts, wonach eine extensive Auslegung Geist und Buchstaben des italienischen Gesetzes Nr. 398 vom 3. Oktober 1987 entspreche, führt das INPS aus, daß es sich um ein Gesetz handele, das auf italienische Arbeitnehmer anwendbar sei, die in nicht der Gemeinschaft angehörenden Ländern beschäftigt seien, mit denen keine Abkommen bestünden, und daß die Bestimmung, die Kriterien für die Festsetzung und die Entrichtung der Beiträge enthalte, erlassen worden sei, um den Arbeitgeber von der Belastung durch eine doppelte Beitragsentrichtung zu befreien. Das INPS bezweifelt ferner, daß der italienische Staat dieses Gesetz heute noch verabschieden würde.

Das INPS schlägt vor, für Recht zu erkennen, daß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 so auszulegen ist, daß die in mehreren Mitgliedstaaten zurückgelegten Beschäftigungszeiten „zum Zweck der Zusammenrechnung" berücksichtigt werden, jedoch nicht zu dem Zweck, daß ein Arbeitnehmer als in Italien pflichtversichert gilt, wenn er dort die Weiterversicherung aufgrund in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegter Versicherungszeiten beantragt, woraus sich in Anwendung von Artikel 5 des Gesetzes Nr. 218 vom 4. April 1952 und des Artikels 11 des Gesetzes Nr. 1338 vom 12. August 1962 in deren später ergänzten und geänderten Fassung ergibt, daß allein die von der Klägerin in der Bundesrepublik Deutschland entrichteten Pflichtbeiträge nicht als Grundlage für die freiwillige Weiterversicherung in Italien angesehen werden können.

J. C. Moitinho de Almeida

Berichterstatter